

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52973](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52973)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 20. April.

1851.

N^o 16.

Der nationale Standpunkt in der schleswig-holsteinischen Sache.

(Fortsetzung.)

Nach jenen Zeiten war es die dänische Nationalität, welche zuerst zum Bewußtsein ihrer selbst gelangte. In Schleswig-Holstein war der Mittelstand zu gedrückt, zu schwach, auch zu indolent, der Adel aber noch zu sehr im Interesse des Hofes, — so daß zwar allerdings die Befreiungskämpfe von 1813, die Constituirung des Bundes, vor Allem aber später die inneren Bewegungen Deutschlands zur Eringung seines eignen, inneren Haltes, von Einfluß auf die Wiederbelebung des nationalen Bewußtseins in diesen Herzogthümern waren; aber doch war dieser Einfluß nur ein geringer und unzureichender, und es ging hier langsamer damit, als bei den Dänen, wo das Erwachen der Nationalität auch zugleich ein Auffahren derselben war. Die Lage der dänischen Nationalität war unterdeß auch allerdings weit gefährdeter geworden, als die der Deutschen. Mit Schrecken mußte die kleinere dänische Nation die Gefahr erkennen, welche ihr drohte: sie war bereits so sehr mit deutschen Elementen durchsickert und umstrickt, daß sie, in derselben Weise noch ein Jahrhundert fortschlummernd, ihrem völligen Untergange nicht entgangen wäre. Das Anschwellen der Deutschen Nationalität erklärt sich von selbst. Für die Dänische hätte eine ähnliche Bewegung nur von Schweden und Norwegen herüber kommen können, das geschah aber nicht, denn beide waren damals noch kalt. So griff die dänische Nation, von Natur reizbar, in dieser allerdings verzweiflungsvollen, isolirten Lage, Krampfhaft um sich; anfangs zwar nur sich selbst ermannend und

erfassend, bald aber auch, — von der ihr eignen Haß getrieben und belebt von der siegenden Gewalt ihres Nationaldranges — die deutsche Nation antastend!

Die Dänen benutzten hierbei den natürlichen Wunsch des Königs, den Umfang der jetzigen Monarchie auch für die Zukunft sicher zu stellen, und rissen ihn dann zugleich in der Macht ihres Nationalwillens mit sich fort. Es wurde anfangs langsamer und Schritt vor Schritt vorgegangen; aber schon dadurch wurde eine starke Gegenpannung in Schleswig-Holstein herbeigeführt. Da endlich erfolgte (1844) jener Algreen-Ussing'sche Vorschlag, das Königsgesetz auf die Herzogthümer auszu dehnen, und das Beifallgeben der Staatsregierung in der Person ihres Commissars; und nun erst loderte auch die deutsche Nationalität zu aller Energie ihres Selbstbewußtseins auf. Sie, die mächtigere, weniger gefährdete, hatte bisher mit einem unbestimmten Gefühle von Theilnahme diesem modernen dänischen Wesen zugehört: nun aber erhob auch sie sich einig und lebhaft zur Abwehr, und es ist zu hoffen, daß sie sich nicht eher befriedigt zeigen wird, bis es feststeht, daß derjenige Theil des streitigen Bodens, welcher von Deutschen bewohnt wird, und dessen Bevölkerung nicht mit der der Dänen staatl. vereinigt sein will, auch definitiv zum Deutschen Bunde geschlagen werde! —

Dies aber ist die Art, wie sich die schleswig-holsteinische Angelegenheit historisch entwickelt hat: es war das nationale Bedürfniß der Dänen, nicht nur sich zu retten, sondern auch sich zu verstärken, welches ihren Ausbruch herbei führte. Gelegt aber wurde der Keim dazu schon zu den Zeiten der Gleichmacherei durch die absolute Mo-



narchie. Darum ist jedoch ihre Entwicklungsgeschichte nur unter dem nationalen Gesichtspunkte recht zu verstehen, ohne diesen Gesichtspunkt sind alle archivalischen, genealogischen, staatsrechtlichen und politischen Studien zum Verständniß ungenügend.

Das nationale Element aber ist es auch ganz allein, welches

II. das Wesen der schleswig-holstein. Angelegenheit in ihrer gegenwärtigen Lage ausmacht.

Es ist freilich von den dänischen Königen seit lange schon ein Recht verlegt worden, — wird in diesem Augenblicke noch verlegt, und soll der Intention gemäß in noch höherem Maße verlegt werden: aber es ist kein der richterlichen Entscheidung anheimfallendes Recht, es ist das absolute Recht der Nationalität, welches verlegt worden ist! Bisher mußten freilich die armen Schleswig-Holsteiner sich auf ihre Papiere berufen; sie würden es auch noch thun müssen, hätten sie eine Instanz gefunden, willig genug, stark genug, competent genug und unparteiisch genug eine Entscheidung herbei zu führen. Nun sich aber (wie es bei Angelegenheiten, welche den Eifer der Nationalität in sich enthalten, immer sein muß), auf Grund jener sogenannten verbrieften Rechte keine Entscheidung herbei führen ließ, vielmehr diese Documente theils als nicht geltend, theils anderssinnig ausgelegt wurden; nun, — wo es keinen Richter mehr giebt, der nicht selbst Partei wäre; — nun schlagen auch sie in sich, fragen sich, warum länger betteln gehen an der Thür von Fremden, da wir doch dem großen deutschen Volke angehören? Sind wir denn durch diese Documente in einem besseren Rechte, als wir es ohne sie sein würden?

Freilich ist es in gewisser Beziehung beruhigender, sich nöthigenfalls auch gerichtlich ausweisen zu können; anderseits soll das Bedürfniß des Gemüths, sich auf Etwas schon zu Recht bestehendes berufen zu wollen, nicht in seiner guten Seite verkannt werden: aber Gelegenheiten, wie die Schleswig-Holsteinische gehen eben über jurische Abmachung hinaus. Sie finden weder Richter, noch Tribunal, noch eine von allen Seiten anerkannte, feste Beweistheorie. Eben darum ist es aber um so nöthiger, daß

wir in unserm Gemüthe an die Stelle dieses, sich aus Verträgen und deren Documenten herleitenden Rechtsgefühls, dasjenige setzen, welches wahrer, treuer und richtiger geleitet ist: das nationale Rechtsgefühl. Wo und seit wann findet man in Europa ein Recht, welches über dem Willen der Völker stehe? Ist doch eben der jedesmalige Wille eines Volks das Recht, nach welchem es, — von innerer Nothwendigkeit getrieben, — handelt. Seit Jahrtausenden sehen wir die Völker Europas nach diesem Rechte leben: noch in diesem Augenblicke wäre es selbst einer einzelnen, winzigen Person nicht zu rathen, dieses Nationalwillens etwa der Engländer, Franzosen, Dänen oder anderer, auch bei geringfügigem Anlasse, zu spotten. Der erste, beste Sackträger auf den Straßen Londons, von Paris oder Kopenhagen, würde ihm die Natur des Gesetzes kennen lehren, welches in diesem Bereiche gilt. — Seit es Geschichte giebt, ist es eine Thatsache, daß Nationen es nur so lange waren, als sie ihr Eigenthum zu vertheidigen wußten. Denn wie der einzelne Mensch ein selbstbewußtes Individuum erst dadurch wird, daß er Etwas sein nennt, in welchem er sich selbst wieder findet, und welches doch ein Anderes ist, wie er selbst: so auch die Nation. Sie ist es nicht eher, bis sie sich in ihrem Eigenthume als solche wiedererkennt.

Das Eigenthum einer Nation aber ist der Boden, den sie bewohnt, und eine Nation, die diesen aufgibt, giebt mit jedem Spatenstiche sich selbst auf! Und neben dieses erste, älteste, festeste Recht, neben das nationale Recht sollten wir noch andere particuläre, im nicht-juristischen Sinne privatrechtliche, stellen? Nein, gewiß nicht. Unser Wahlspruch laute durch ganz Deutschland: Kraft des Rechtes der Nationen, den Boden, den sie wirklich bewohnen, zu vertheidigen, wollen wir nicht, daß die dänische Nation einen andern Theil von den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Besitz nehme, als den, der wirklich von Dänen bewohnt wird, und wo es demgemäß die Bevölkerung selbst wünschen muß, dem dänischen Staate beigezählt zu werden.

Das Rechtsgefühl, welches uns im tagtäglichen Verkehr über Mein und Dein leitet, das kann nicht zugleich Platz finden neben dem nationalen

Rechtsgeföhle. Wir dürfen uns nicht beängstigt fühlen bei dem Entschlusse, jenes in dieser Angelegenheit in den Hintergrund treten zu lassen; wir dürfen es nicht, auch wenn jene verbrieften Rechte Gültigkeit hätten; jetzt aber dürfen wir es auch practisch um so weniger, da ja doch keine Gelegenheit gefunden werden kann, ihm Genüge zu thun. Wir sind auch vor dem höchsten Richterstuhle gerechtfertigt, wenn wir selbst mit Gewalt darauf bestehen, daß der Boden, welcher, sogar seit Jahrhunderten schon, von Deutschen bewohnt wird, auch zu Deutschland gehöre: und hierin dürfen wir ganz allein unser Recht in dieser Angelegenheit suchen, und in dieser Einen, tiefen Empfindung dieses unsers nationalen Rechtes müssen wir, wie in diesem Augenblicke, so in Zukunft den ganzen Schwerpunkt der schleswig-holsteinischen Angelegenheit zu finden haben.

(Beschluss folgt.)

Die Oldenburg'sche Brandcasse betreffend.

Bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der hiesigen Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764 wird die Frage gewiß zur Erörterung gebracht werden:

ob fernerhin wie bisher die Beiträge nur im Verhältnisse des versicherten Werthes der Gebäude oder künftig auch in dem ihrer Feuergefährlichkeit entrichtet werden sollen?

Der Gegenstand ist von Wichtigkeit und bedarf im Interesse der Betheiligten sorgfältiger Erwägung. Einsender dieses ist der Ansicht, daß ein Classificationsprincip nicht anzunehmen sei, aus folgenden Gründen:

Bei freiwilligen Versicherungs-Anstalten ist es naturgemäß, daß die Prämie nach der Feuergefährlichkeit bestimmt, mithin ein Classificationssystem eingeführt wird; eine Landeszwangsanstalt, wie es die hiesige Brandcasse ist, wird aber von dem Grundsätze ausgehen müssen, daß dieses Institut nicht als ein rein nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilender Vertrag, sondern mehr aus dem landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt, und mit Unterordnung der freien Aus-

übung der Privatgerechtfame unter die Forderungen des Gemeinwohls, zu beurtheilen ist, wobei immerhin ganz besonders gefährliche Gebäude, als Pulvermagazine, Gasanstalten, Theater, Windmühlen u. s. w. ganz ausgeschlossen, eventuell zu einem höheren Beiträge angesehen werden können.

Zu berücksichtigen möchte auch sein, daß von unvorsichtigen Leuten selbst in einem feuerfesteren Hause eine größere Gefährlichkeit zu besorgen ist, als von vorsichtigen, die ein Haus von Bindwerk und mit Stroh oder Reith gedeckt bewohnen.

Ist in den Städten die Feuergefährlichkeit der festeren Gebäude wegen in der Regel auch nicht so groß als auf dem Lande und läßt sich auch dort mit den besseren Löschanstalten der Verbreitung eines Brandes eher Einhalt thun, so lehrt doch das Beispiel von Hamburg, daß dessen ungeachtet ein großer Schaden entstehen kann. Ingleichen kommt in Betracht, daß die Gebäude auf den Landstellen eine Last sind und deren Werth beim Ankaufe thunlichst gering anzuschlagen ist, während die Gebäude in den Städten erst durch die Assuranz festeren Werth erhalten und ihren Eigenthümern größeren Credit und die Möglichkeit gewähren, sie mit mehr Sicherheit zur Hypothek zu stellen.

Ueber die obige Frage hat am 28. und 29. Juni 1833 auf dem Landtage zu Dresden eine ausführliche Verhandlung statt gefunden und das Resultat herbeigeführt, daß das Classificationssystem mit 51 gegen 13 Stimmen verworfen wurde, weil die Thatfachen entscheidend erscheinen, daß die Einführung eines Classificationsprincips bei dem dortigen Brandcasse-Institut, ebenfalls einer Landeszwangsanstalt, mit großen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Unkosten verbunden, neue Ungleichheiten der Beitragsleistungen herbeiführen, daß es durch die nicht zu vermeidende Willkühr der Classeneintheilung unzählige Reclamationen veranlassen, die kleine Zahl wohlhabender Hausbesitzer auf Kosten der großen Mehrzahl Armer begünstigen, den städtischen Anbau vermehren und alle kommende Generationen bedrücken würde. 2.



Die Sitzung des Landtags vom 4. April.

Am 16. April wurde der Stenographische Bericht über die letzte Sitzung des Landtags vertheilt und schon lange vorher stand die Rede des Hrn. Mölling im Beobachter. Hr. Mölling hat also gleich eine Abschrift der corrigirten Uebertragung der Stenographen nehmen lassen, oder der Beobachter hat sich solche verschafft; in beiden Fällen zum Beweise der Wichtigkeit, die man auf die Reden der Verweigerer legte. Wir können nun solches Gewicht nicht auf die Reden legen, weder auf die von der einen, noch auf die von der andern Seite. Indessen hat die Sitzung um ihrer Folgen willen, eine große Wichtigkeit. Diese Folgen sind 1) die Vertagung des Landtags; 2) der Rücktritt des bisherigen Ministeriums und die nun schon 14 Tage dauernde Krisis; 3) die unterbliebene Feststellung der Centrallasten durch ein Finanzgesetz, folgerweise die Möglichkeit, daß statt der geforderten 27000 Thlr., mit denen das abgetretene Ministerium (nach seinem Schreiben vom 23. März) auszureichen dachte, noch 21000 Thlr. mehr, nach dem ursprünglichen Anschlage der Regierung, verwendet werden; 4) die Fortdauer des Aufschubs aller Provinzial-Gesetzgebung; — wir hoffen, daß es nicht möglich sein wird, das Verzeichniß der Folgen demnächst noch zu vergrößern. Dies Alles wurde vorausgesagt, die Verweigerer hatten darauf weiter keine Antwort, als die man so ausdrücken könnte: Was kümmert's uns?

Aus dem Feuilleton der Const. Zeitung.

Im Feuilleton der Hamburger Nachrichten schreibt Robert Heller: „In Bezug auf unsern Bericht in diesem Blatte über die Oper: „Die Großfürstin“ sind uns von verschiedenen Seiten her erfreuliche Aeußerungen lebhafter Zustimmung und u. A. aus Altona unter der Chiffre P. H. dankenswerthe Notizen zugegangen, nach welchen die betriebsame Verfasserin des Lertbuches, Frau Charlotte Birch-Pfeiffer, auch diesmal mit einem fremden Gaule gepflügt hat. Die Fabel zur „Großfürstin“ wäre demgemäß im Ganzen sowohl wie im Einzelnen einem französischen, im siebenten Jahre der Republik zu Paris

erschienenen Werke: „Geschichte Peters III., Kaisers von Rußland“, entlehnt. Das Buch, welches, wie sein Titel besagt, von dem Herausgeber einer Lebensbeschreibung Friedrichs II. von Preußen herrührt, umfaßt mehrere Theile, von denen der dritte die geheime Geschichte der Liebshäften und der vorzüglichsten Günstlinge der Kaiserin Katharina II. enthält. Unser Gewährsmann macht auf Capitel 2 dieses Bandes aufmerksam, welches von den „Anfängen der ersten Liebe“ Katharina's, damals noch Prinzessin Sophie Auguste, handelt, ferner auf Capitel 3: „Die Vertraute. Interessante Unterhaltung“, auf Capital 4: „Heimliches Stelldichein“, Capitel 5: „Reise-Vorbereiten. Heimliche Trauung“ u. s. w. Alle Einzelheiten der Opernhandlung sind von der französischen Erzählung genau vorgezeichnet, nur daß Berkof in der letzteren auf einige Jahre nach Sibirien wandelt und was sonstige unwesentliche Abweichungen sind. Der Einsender der P. H. = Mittheilungen bemerkt aber, daß das angeführte Werk des Franzosen in ähnlicher Weise die ganze lange Reihe von Katharina's Liebesabentheuern vorführe und spricht daher, nachdem das Buch einmal in die Hände der fleißigen Frau Birch-Pfeiffer gefallen, die nahe liegende, aber grausame Befürchtung aus, daß sie alle die Soltkoff, Poniatowski, Gregor Drloff, Wafiltschikoff, Potemkin, Savaduski, Sorik, Korsakoff, Lanskoj, Yermoloff u. s. w. u. s. w. zu Opern, Dramen und Tragödien verarbeiten werde.“

Wir können dazu nur bemerken, daß die Besorgnisse des Verfassers jener Notiz längst in dem Stücke: „die Günstlinge“ möglicherweise in Erfüllung gegangen sein können.

Goldberger's Gesundheits-Ketten. — In der Oeffe-Zeitung rückt Herr F. Z. Goldberger gegen die Verdächtiger seiner Ketten mit den veröffentlichten „Ansichten von 200 Aerzten und mehreren Privatpersonen“ ins Feld. Mit Uebergangung des Urtheils, welches der große Liebig in seinen Annalen gegen die Kette geschleudert hat, giebt Herr F. Z. Goldberger die Schaafe seines Jornes über zwei Gymnasiallehrer zu Breslau aus. „Das als zu gering bezeichnete Maß der Electricität ist gerade das richtige Normalmaß.“ „Bei einem Heilmittel, welches hilft, wird daher das Material und der Arbeitswerth nicht der alleinige Maßstab für den Preis sein.“ So spricht der berühmte Verfertiger und Zeitungswohltäter über den zu hohen Preis seines Fabrikates und über seine Wirkung. Das Amulet, welches Frau Ermeljn dem Meineck Fuchs vor seinem Duell mit Fegrimm umhing, trug auch die Inschrift: Schadet Niemandem und hilft dem Gläubigen. Nur kostete es Nichts.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 2/3 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 27. April.

1851.

№ 17.

Das Ministerium v. Büttel u. und der Landtag.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in Staaten, welche plötzlich von dem patriarchalischen Regime zu einer constitutionellen Verfassung übergehen, die beiden Staatsgewalten nicht leicht mit gegenseitigem Vertrauen ihre gesetzgeberische Thätigkeit beginnen. Die Verhandlungen mit unsern Landtagen haben auch bei uns kein erfreuliches Bild des Zusammenwirkens gegeben, was insbesondere auch noch der Zeit zuzuschreiben, in welcher unser Staatsgrundgesetz entstanden ist. Zu verkennen ist indessen nicht, daß neuerdings gegen früher ein etwas besseres Verhältniß eingetreten war, wie auch die wichtigen Gesetze, welche zwischen dem allgemeinen Landtage und der Staatsregierung vereinbart wurden, beweisen. Diese sind das Ablösungsgesetz, die Gesetze über Ablösung der Berechtigungen des Staats, wegen Abänderung der Gesetze über Desertion, wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheit, für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen und das Gesetz über einige abändernde Bestimmungen zu dem Entschädigungsgesetze vom 14. Oct. 1849. Der Vorwurf, daß nur wenig erreicht sei, welcher dem Landtage und der Staatsregierung gemacht wird, ist hiernach nicht begründet; das Grundeigenthum ist den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gemäß schon jetzt von den drückendsten Fesseln befreit. Wesentlich fehlen nur noch das Gesetz wegen Aufhebung der Lehne und Fideicommissen, so wie die nach Art. 57. des Staatsgrundgesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums zu erwartenden Vorschriften. Die letztern Gesetze würden an die Provinziallandtage zu bringen gewesen sein.

Die bedeutendsten nicht erledigten Vorlagen bil-

deten das Organisationsgesetz, die Vorschläge über die Ausscheidung des Kronguts und das Budget.

Daß der Bericht über den am 17. Januar vorgelegten Entwurf, die Organisation der Staats- und Gemeindebehörden betreffend, erst am 24. März auf die Tagesordnung gekommen ist, erklärt sich durch den zur Berichterstattung gewählten elfköpfigen Ausschuß und dadurch, daß anscheinend Manche wenig geneigt waren, den Entwurf schlüssig zu berathen. Der Entwurf, welcher die Consequenzen der staatsgrundgesetzlichen Vorschriften zog und von dem Bestehenden nur wenig aufrecht erhielt, ist verschieden beurtheilt.

Ob, abgesehen von jenen Vorschriften, eine so tiefgreifende Organisation vielleicht zugender sich hätte machen lassen? ist eine hier nicht zu beantwortende Frage. Der allgemeine Landtag hat übrigens den Entwurf, der sich als ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt, in allen wesentlichen Beziehungen gutgeheißen, und schwerlich werden auch die in demselben betretenen reformatorischen Bahnen sich so leicht durch bessere ersetzen oder gar ganz wieder beseitigen lassen.

Die Ausscheidung des Kronguts, welche endlich am 24. März nach langen und mühseligen Verhandlungen bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes gediehen war, hätte, zumal der Großherzog in allen wichtigen Fragen der Majorität des Landtags nachgegeben, zu Stande kommen können und müssen. Der Antrag der Abgeordneten Vöckel, Mölling und Genossen, daß das Krongut erst dann ausgeschieden werden möge, wenn das Finanzgesetz festgestellt sei, hat die Ausscheidung nochmals in Frage gestellt. Dieser am 26. März gestellte Antrag, welcher mit dem Budget in keinem Zusammenhange stand

